

№ XXXV. Gesetz,

die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, vom 1. November 1842.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hienüt in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. December v. J. (Gesetzsammlung 1841. No. XXIX. S. 155 ff.) kund und zu wissen, daß nachstehende Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen vom 1. Januar 1843 ab in Unserm Fürstenthum werden erhoben werden, als:

- I. Bei dem Uebergange aus andern Vereinststaaten, mit Ausnahme von Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

1) von Branntwein für die Ohm Preussisch bei 50 % Alkohol nach Tralles 6 Rthlr. oder 10 Fl. 30 Kr.

Anmerkung: Derselben Abgabe unterliegen auch alle andere alkoholhaltige Fabrikate, als: Rum, Liqueurs &c.

Die Bestimmung „bei 50 % Alkoholstärke nach Tralles“ stellt nur das Verhältniß fest, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntwein bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarif-Satz.

2) von Bier für den Zentner Preussisch = 1,00000 Zollzentner 7½ Sgl. = 20½ Kr.

- II. Bei dem Uebergange aus andern Vereinststaaten mit Ausnahme der obengenannten und Kurhessens:

1) vom Wein für den Zentner Preussisch 25 Sgl. = 1 Fl. 27½ Kr.

2) vom Traubenmost „ „ „ „ „ 20 Sgl. = 1 „ 10 „

3) von Taback-Blättern und Fabrikaten 20 Sgl. = 1 „ 10 „

So geschehen Rudolstadt, den 1. November 1842.

(L. S.)

Friedrich Günther,
F. v. S.